



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Guido Heuer (CDU)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigung - Aktuelle Sachlage

Kleine Anfrage - KA 7/2979

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 14.02.2019 das Dritte Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (GVBl. LSA, S. 34) veröffentlicht. Dieses regelt unter anderem auch die Beteiligung des Landes an den Kosten der Beseitigung in Höhe von 25 % bis 31.12.2019 und in Höhe von 12,5 % bis zum 31.12.2020. Es bestimmt zugleich, dass die Tierseuchenkasse Beihilfen für die Beseitigung leistet.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Vorbemerkung:

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (GVBl. LSA, S. 34) wird nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Quote des Landes an den Beseitigungskosten auf 12,5% bis zum 31.12.2020 bestimmt, sondern dessen Quote an den Erstattungskosten („Kosten der Beteiligung“; nicht: „Kosten der Beseitigung“).

1. Welche Einzugsbereiche hat die Landesregierung für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte festgelegt? Aufgrund welcher Kriterien erfolgte dies?

Es gilt die Verordnung über die Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (GVBl. LSA 2005, 298). Danach wird das Gebiet der Beseiti-

*Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 18.10.2019)

gungspflichtigen nach § 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (= Landkreise und kreisfreie Städte) zum Einzugsbereich nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bestimmt. Diese Verordnung wurde erlassen auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i. V. m. § 2 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA).

Ein Verarbeitungsbetrieb für die beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte hat sowohl für die Verarbeitung und Beseitigung, als auch für die Abholung des anfallenden Materials zu sorgen. Um einerseits klare Abgrenzungen der Zuständigkeiten und eine Auslastung der Betriebe, andererseits jederzeit eine Verarbeitung und Beseitigung zu gewährleisten (auch im Tierseuchenfall), hat die Festlegung eines Einzugsbereiches im Rahmen dieser öffentlichen Aufgabe entscheidende Bedeutung. Kriterien für die Festlegung eines Einzugsbereiches sind die Dichte der in dem Gebiet vorhandenen Tierpopulation, der Anfall von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, die Verkehrsverhältnisse und die Anzahl sowie die Leistungsfähigkeit des Verarbeitungsbetriebes.

2. Wer ist in Sachsen-Anhalt für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständig?

Gemäß § 1 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden (Beseitigungspflichtige) im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Sie nehmen die ihnen als Beseitigungspflichtige zugewiesenen Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr.

3. Wurde die Beseitigung an einen Dritten übertragen?

Ja.

Die Beseitigungspflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wurde gemäß § 3 Abs. 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) auf das Unternehmen SecAnim GmbH übertragen. Diese Übertragung endet zum 31.12.2021.

4. Wurde der Auftrag zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte öffentlich ausgeschrieben? Wenn ja, wie viele Unternehmen gaben daraufhin ein Angebot ab?

Ja.

Ein (1) Unternehmen gab ein Angebot ab.

5. Welchem Unternehmen wurde die Beseitigungspflicht übertragen? Wurde die Übertragung der Beseitigungspflicht vertraglich vereinbart? Wenn ja, wann endet dieser Vertrag?

s. Antwort zu Frage 3.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht wurde mit Vertrag vom 04.09.2008 vertraglich vereinbart.

6. Wurden im Rahmen der Erstellung dieses Vertrags Entgelte für die übertragenen Aufgaben festgelegt?

Im Rahmen des Vertrages wurde keine Höhe der Entgelte festgelegt. Der Unternehmer verpflichtete sich, dem Landesverwaltungsamt Entgelte in Form einer Preisliste vorzulegen. Mit Schreiben vom 15.09.2008 legte das Unternehmen die Preisliste zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor. Diese wurde mit Bescheid vom 23.12.2008 genehmigt und im Amtsblatt 01/2009 des Landesverwaltungsamtes bekanntgemacht. Im Beseitigungsvertrag wurde eine Preisanpassungsklausel vereinbart.

7. Im öffentlichen Auftragswesen ist die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (Preis V 30/53) anzuwenden. Wurde im Rahmen des zu erstellenden Vertrags geprüft, ob die im Vertrag zu vereinbarenden Preise aufgrund von Marktpreisen gemäß § 4 Preis V 30/53 oder als Selbstkostenpreise gemäß §§ 5-8 Preis V 30/53 zu ermitteln sind? Wenn ja, welche Kriterien wurden bei der Entscheidung zur Art und Weise der Preisermittlung angewendet und zu welcher Entscheidung ist die zuständige Behörde aus welchen Gründen gekommen? Wenn nein, wieso wurde es nicht geprüft?

Die Erhebung von Kosten und Entgelten für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte durch die Beseitigungspflichtige ist im § 3 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA) geregelt. Nach § 3 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA) muss der Inhaber einer Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung, sofern ihm die Beseitigungspflicht auferlegt wurde, von den Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erheben. Bei der Berechnung dieser Entgelte sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 722-2-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, anzuwenden; § 3 Abs. 2 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA). Dies gilt dann nicht, sofern der Beseitigungspflichtige im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ermittelt worden ist, § 3 Abs. 2 Satz 3 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA). Zu einer Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen kommt es somit dann, wenn die Übertragung der Beseitigungspflicht ohne vorherige Ausschreibung erfolgt. Wird Derjenige, auf den die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) übertragen werden soll, durch eine Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA) ermittelt, findet die PR Nr. 30/53 keine Anwendung.

Die Ermittlung der Beseitigungspflichtigen erfolgte im Wege der Ausschreibung, sodass es keine rechtliche Verpflichtung gab, die PR Nr. 30/53 anzuwenden. Der mit der PR Nr. 30/53 verfolgte Zweck, einen Selbstkostenpreis zu ermitteln, wird nach den Vorstellungen des Gesetzgebers durch die Ausschreibung umgesetzt.

8. Wie wurde bei der Erstellung dieses Vertrags sichergestellt, dass die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zur Preis V 30/53 eingehalten werden?

Die Beseitigungspflichtige wurde im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens unter Prüfung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ermittelt. S. hierzu die Beantwortung der Frage 7.

9. Wie hoch sind die Erlöse des Unternehmens, dem die Beseitigung übertragen worden ist, aus der wirtschaftlichen Nutzung der tierischen Nebenprodukte? Wurden diese Erlöse bei der Gestaltung der Entgelte berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Form fanden sie Berücksichtigung?

Die Höhe der Erlöse des Unternehmens ist hier nicht bekannt.

Es findet eine jährliche Überprüfung der Möglichkeit der Preisanpassung nach Maßgabe des Vertrages statt. Dabei wird auch das Ergebnis einer Überprüfung neuer Verwertungswege tierischer Nebenprodukte herangezogen.

10. Mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung die Kalkulation des Unternehmens (dem die Beseitigung übertragen worden ist) hinsichtlich der Kosten für den Transport und die Beseitigung geprüft? In welchem Verhältnis stehen die Kosten für den Transport und die Beseitigung tierischer Nebenprodukte?

Da die Übertragung der Beseitigungspflicht im Wettbewerb und Wege eines transparenten Vergabeverfahrens erfolgte, war es rechtlich nicht geboten, die Kalkulation der eingereichten Angebote zu überprüfen. Wie bereits ausgeführt, findet bei einer Ausschreibung die PR Nr. 30/53 keine Anwendung, sodass auch ein Maßstab zur Überprüfung der Kalkulation von Unternehmen, die an der Ausschreibung teilnehmen, nicht vorhanden ist.

11. Wer rechnet aktuell mit dem Unternehmen, dem die Beseitigung übertragen worden ist, die Kosten ab?

Gemäß § 3 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA) erhebt der Inhaber einer Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung, dem die Beseitigungspflicht übertragen worden ist, für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an ihn abzugeben sind, von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Beihilfen, die gemäß § 3 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA) nach Maßgabe einer Satzung für die Kosten der Beseitigung gewährt werden, rechnet die Tierseuchenkasse mit dem Unternehmen, dem die Beseitigung übertragen worden ist, ab.

12. Die Tierseuchenkasse gewährt gegenwärtig eine Beihilfe aus eigenen Mitteln und Landesmitteln. Die Landesmittel sollen ab 01.01.2021 wegfallen. Hat die Landesregierung schon Gespräche mit der Tierseuchenkasse zur weiteren Verfahrensweise geführt? Zu welchen Ergebnissen haben diese Gespräche im Detail geführt?

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG LSA) in der Fassung, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, kann die Tierseuchenkasse Beihilfen nach Maßgabe einer Satzung für die Kosten der Beseitigung gewähren. Ob und in welcher Höhe die Tierseuchenkasse von dieser Regelung Gebrauch machen wird, ist hier nicht bekannt. Diese Entscheidung liegt bei den Gremien der Tierseuchenkasse.